

# Satzung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Limburg



DJK-Diözesanverband Limburg  
Geschäftsstelle  
Grabenstraße 56; 65549 Limburg

## § 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen „**DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Limburg**“ (DJK-DV).

Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Limburg, Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.

Er wurde im Jahr 1954 gegründet. Sitz des Verbandes ist Limburg.

In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.

2. Der DJK-DV und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Paragraphen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sportes. Mittel, die dem Verband und seinen Gliederungen zufließen, dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder des DJK-DV und seiner Gliederungen erhalten keine Gewinnanteile.

Kein Mitglied und keine andere Person darf durch zweckfremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Er verpflichtet sich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Näheres regelt das Institutionelle Schutzkonzept des DJK Diözesanverbandes.
4. Er bekämpft Doping im Sport.
5. Er verpflichtet sich dem Datenschutz bezüglich personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Er beachtet die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Katholischen Kirche in Deutschland (KDG).

## § 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-DV will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der menschlichen Entfaltung nach christlichem Vorbild dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem christlichen Glauben.
- Er unterstützt seine Gemeinschaften in sportlichen und organisatorischen Belangen durch:
  - Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen,
  - durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit
  - sowie durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder des DJK-DV sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben.

2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt

- a. Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-DV erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Er unterrichtet den DJK-Bundesverband und den DJK-Landesverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

b. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-DV und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-DV erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DJK-DV und unterrichtet den DJK-Bundesverband sowie den DJK-Landesverband. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der DJK-Diözesanverband entscheidet. Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

c. Austritt

Der Austritt eines DJK-Vereins aus dem DJK-DV kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „ Austritt aus dem DJK-DV " einberufenen Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins beschlossen werden. Der Austritt muss mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-DV einzuladen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-DV mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende eines Kalenderjahres rechtskräftig. Der DJK-Verein und der DJK-Diözesanverband teilen den Austritt dem DJK-Bundesverband und dem DJK-Landesverband mit.

#### § 4 Pflichten

Die DJK-Vereine haben folgende Pflichten:

- a. den Verein entsprechend der Satzung und Ordnung der DJK zu führen
- b. die Satzung des DJK-Vereins hat sich an der Satzung des DJK-DV zu orientieren und ist entsprechend zu formulieren.
- c. an den Veranstaltungen und Tagungen des DJK-DV teilzunehmen;
- d. die Beschlüsse des DJK-DV und des DJK-Bundesverbandes auszuführen;
- e. die Forderungen des Landessportbundes Hessen und seinen Fachverbänden zu erfüllen;
- f. die Ziele und Aufgaben des DJK-Bundesverbandes und DJK-DV auf Vereinsebene umzusetzen;
- g. die Mitgliedschaftsbeiträge termingerecht an den DJK-DV zu leisten;
- h. die Bezeichnung „ DJK " im Vereinsnamen zu führen.

#### § 5 Aufbau

1. Der DJK-DV ist Mitglied im „ DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V. mit Sitz in Langenfeld.
2. Der DJK-DV ist gegliedert in DJK-Vereine.
3. Die Mitgliedschaft im DJK-DV kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Diözese Limburg gelegen sind. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag beim DV. über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand. Mit der Mitgliedschaft im DV erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im DJK-Bundesverband.
4. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Diözese Limburg gelegen ist, die Mitgliedschaft im DV-Limburg erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die darin bestehen können, dass die räumliche Nähe zum angestrebten DV die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert - die Aufnahme des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DJK-DV, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.
5. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und Landessportbünden des Deutschen Sportbundes erwerben. Als gleichberechtigte und gleich verpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.

## § 6 DJK-Sportjugend

Der DJK-DV erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung des DJK-DV“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 7 Organe

Organe des DJK-DV sind:

1. Der Vorstand
2. Der DJK-Diözesanrat

## § 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

- a. Zum Vorstand i.S. des §26 BGB gehören:

der oder die Vorsitzende  
der oder die stellvertretenden Vorsitzenden  
der oder die Schatzmeister/in  
die Gleichstellungsbeauftragte  
der oder die Jugendleiter/in

- b. dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

der Geistliche Beirat

der oder die Fachwarte/innen der einzelnen Sportarten

der oder die hauptamtliche Geschäftsführer/in / Bildungsreferent/in (mit beratender Stimme )

2. Aufgaben

Der Vorstand leitet als geschäftsführender Vorstand den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanrates gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitglieder der Sachausschüsse.

Er benennt die Vertreter/innen für den DJK-Bundestag gem. § 10, Abs. 2a der Satzung des DJK-Sportverbandes aus der Mitte des Vorstandes.

Weiterhin ist er in der Zeit zwischen zwei DJK-Diözesanräten für unaufschiebbare

Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des DJK-Diözesanrates ( § 9, Abs. 3 ) zuständig.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- a. Der/die Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-DV verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er/Sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz.

Der/die stellv. Vorsitzende vertreten den Vorsitzenden/die Vorsitzende

Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen. Jeweils zwei Personen davon sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- b. Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirates.

- c. Der/die Schatzmeister/in trägt für die Finanzen des DJK-DV die Verantwortung.
  - d. Die Gleichstellungsbeauftragte ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte. Sie vertritt die Anliegen der Frauen in den Gremien des DJK-DV.
  - e. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-DV nach innen und außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
  - f. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.
  - g. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
4. DJK-Diözesangeschäftsstelle

Die DJK-Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen. Vorgesetzter ist der Geschäftsstellenleiter. Der Geschäftsstellenleiter ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Den DJK -Vereinen hilft die Geschäftsstelle durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag und den Weisungen des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der Vorstand.

## § 9 DJK Diözesantag

1. Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-DV.

2. Zusammensetzung

- a) Mitglieder des DJK-Diözesantages sind:

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. je 3 Vertreter/innen, die von jedem DJK-Verein entsandt werden,
3. weitere Vertreterinnen der DJK-Vereine, wobei:
  - Vereine mit 300 - 500 Mitgliedern zusätzlich 1,
  - Vereine mit -500- 1.000-Mitgliedern zusätzlich 2,
  - Vereine mit 1.000 - 1.500 Mitgliedern zusätzlich 4,
  - Vereine mit 1.500 - 2.000 Mitgliedern zusätzlich 7,
  - Vereine mit 2.000 Mitgliedern zusätzlich 9,Vertreter/innen entsenden.
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse
5. der Geschäftsführer und der geistliche Beirat des DJK Diözesanverbandes als beratende Mitglieder

Die Delegierten der DJK-Vereine sind dem DJK-DV zu benennen.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Diözesantages sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des DJK-DV
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und 2. Kassenprüfer/innen, mit Ausnahme des Jugendleiters oder der Jugendleiterin
- f) Bestätigung des DJK-Diözesanjugendleiters oder der Diözesanjugendleiterin, die von der Konferenz der DJK-Sportjugend gewählt wurden. Sofern eine Wahl nicht zustande kommt, schlägt der Vorstand Personen zur Bestätigung vor.
- g) Bestätigung der vom Vorstand berufenen weiteren Mitgliedern des Diözesanvorstandes
- h) Beschlussfassung über Beitrags Angelegenheiten
- i) Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen
- j) Beschlussfassung über Anträge

4. Der ordentliche DJK-Diözesantag findet alle 2 Jahre statt. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem DJK-Diözesantag vorliegen. Unabhängig davon ist ein außerordentlicher DJK-Diözesantag einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung dies verlangt. Die Einladung dazu erfolgt analog zur Einladung zum DJK-Diözesantag.  
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die insoweit Bestandteil der Satzung ist.
5. In der Regel ist der ordentliche Diözesantag eine Präsenzveranstaltung.  
Der ordentliche DJK-Diözesantag darf auch digital in Form einer Videokonferenz und mit entsprechender begleitender Software für sichere Abstimmungen stattfinden.

## **§ 10 Diözesankonferenzen**

1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:
  - Regionaltreffen
  - Konferenz der Geistlichen Beträte
  - Konferenz der DJK-Sportjugend
  - Konferenz der Fachwarte und Fachwartinnen
2. Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-DV. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes und des Diözesantages.
3. Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesantag stellen.
4. Die Konferenzen werden bei Bedarf einberufen.
5. Die Konferenzen werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des DJK-Diözesanvorstandes einberufen und geleitet.

## **§11 Konferenz der DJK-Sportjugend**

1. Mitglieder sind gemäß Jugendordnung:
  - der oder die DV-Jugendleiter/in
  - die Mitglieder der DV-Jugendleitung
  - die im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter/innen der DJK-Vereine des DJK-DV
  - der oder die Vorsitzende
  - der Geistliche Beirat
  - die hauptamtlichen Referenten ( mit beratender Stimme)
  - ein/e Vertreter/in des BDKJ ( mit beratender Stimme )
2. Die Aufgaben der Konferenz sind insbesondere:
  - a. Beratung und Beschlussfassung aller jugend- und sportpädagogischen Fragen des Kinder- und Jugendsports sowie die sich aus der DJK-Jugendordnung ergebenden Aufgaben der Sportjugend für den DJK-DV.
  - b. Wahl der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend, insbesondere des Diözesanjugendleiters und/oder der Diözesanjugendleiterin und der übrigen Mitglieder sowie deren Entlastung.
  - c. Wahl bzw. Vorschlag sonstiger für Organe Ausschüsse und Konferenzen zu benennender Jugendvertreter/innen.
  - d. Bei Verhinderung der Konferenz übernimmt deren Aufgaben der DJK-Diözesanvorstand.
3. Den Vorsitz führen der Diözesanjugendleiter oder die Diözesanjugendleiterin.
4. Das nähere regelt die DJK-Jugendordnung des DJK-DV.

## **§12 Ausschüsse des DJK-DV**

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse des DJK-DV sind Beratungsgremien des Vorstandes. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zu.

### § 13 Gerichtsbarkeit

1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DJK sind nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu entscheiden. Ebenso sind nach der Rechtsordnung die Streitfälle zwischen den DJK-Vereinen innerhalb des DJK-DV und zwischen Mitgliedsvereinen und dem DJK-DV zu entscheiden, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder von Vereinen betroffen sind.
2. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

### § 14 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3- Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben. Stellen sich mehr als eine Person für ein Amt zur Wahl, erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim.
4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
6. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

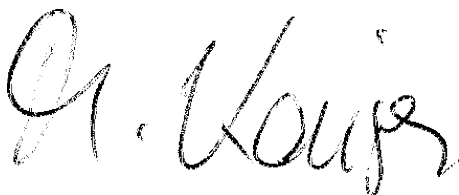
### § 15 Auflösung

Die Auflösung des DJK-DV kann nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesanrat mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist erneut ein DJK-Diözesanrat mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Dieser DJK-Diözesanrat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des DJK-DV fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder i. S. des § 26 BGB.

Die Satzung wurde vom Diözesanrat am 30. Oktober 2021 geändert und genehmigt

Naurod, den 30.11.21

Für den Vorstand



Monika Kaiser



Sabine Gniza